

XIX. GP.-NR
1779 /J
1995 -07- 14

ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Pumberger
an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz
betreffend Stand der Verfahren zwischen der Republik Österreich und der ARGE Kostenrechnung

Vor 15 Jahren wurde dem Parlament ein 295 Seiten langer Bericht des damaligen Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vorgelegt, in dem hohe Qualität und gute Brauchbarkeit der Arbeiten der ARGE Kostenrechnung bestätigt, Doppelzahlungen an die ARGE Kostenrechnung nach genauer Prüfung ausgeschlossen, aber auch festgestellt wurde, daß eine nachträgliche Kostenreduzierung nicht auszuschließen ist, wenn es zutrifft, daß die ARGE Kostenrechnung dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mehr Aufwendungen als erbracht in Rechnung gestellt hat. "Eine solche nachträgliche Kostenminderung ist durch die auf solche Fälle sinnvoll abgestimmten Vertragsformulierungen möglich." (Seite 271 letzter Satz).

Trotz dieses positiven Berichtes führt das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz seit ebenfalls 15 Jahren Gerichtsverfahren gegen die ARGE Kostenrechnung.

In der Anfragebeantwortung 2113/AB (XV. GP) hat der damalige Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mitgeteilt, daß am 27. Mai 1981 das Klagebegehren auf 48,862.701,60 Schilling erweitert wurde, daß Anträge auf die Erlassung einstweiliger Verfügungen gestellt wurden, und daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Forderungen der ARGE Kostenrechnung in Höhe von ca. 9,4 Mio. Schilling wegen der gerichtlich geltend gemachten Gegenforderungen nicht beglichen hat. Mitgeteilt wurde auch, daß das Straflandesgericht sämtliche zwischen ARGE Kostenrechnung und Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz abgeschlossenen Verträge und deren Abwicklung prüfe; bereits mit Schriftsatz vom 5. November 1980 an das Landesgericht für Strafsachen Wien erklärte die Republik Österreich ihren Anschluß als Privatbeteiligter im Strafverfahren.

Im Schreiben der Finanzprokuratur an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 27. Jänner 1993, VII/33409/357, empfahl der Anwalt der Republik eine vergleichsweise Bereinigung des gesamten Prozeßkomplexes als äußerst zweckmäßig. Vor allem wegen der stark ansteigenden Kosten und der offensichtlich der Ansicht des Bundesministeriums entgegengesetzten Meinung der Gerichte, daß es sich um Pauschalaufträge handelt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz die nachstehende

Anfrage:

1. Welche Straf- und Zivilgerichtsverfahren waren und sind zwischen der ARGE Kostenrechnung und dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz anhängig?
2. Welche Tatsachen und Vertragsformulierungen liegen diesen Verfahren zugrunde?
3. Warum werden 49 Mio. Schilling zurückgefordert? Sind darunter "nachträgliche Kostenminderungen" bei Zahlungen von 61 Mio. Schilling brutto zu verstehen?
4. Wenn ja, will damit die Republik Österreich für die hochgelobten Leistungen lediglich die Umsatzsteuer bezahlen?
5. Um welche Leistungen der ARGE Kostenrechnung handelt es sich bei den nicht bezahlten Forderungen von 9,4 Mio. Schilling im Detail?
6. In welchen Verfahren gibt es bereits rechtskräftige Gerichtsentscheidungen und ist dabei das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz mit seinem Prozeßstandpunkt durchgedrungen?
7. Welche Beträge konnten gegenüber der ARGE Kostenrechnung durch die Anschlußerklärung als Privatbeteiligter vom 5. November 1980 am Strafverfahren gerichtlich einbringlich gemacht werden?
8. Welche Beträge konnten gegenüber der ARGE Kostenrechnung durch die Anträge auf einstweilige Verfügung gerichtlich einbringlich gemacht werden?
9. Welche Verfahren sind noch gerichtsanhängig und in welchem Stadium sind sie?
10. Welche Gerichtsinstanzen haben bisher der Ansicht der Finanzprokurator, geäußert im Schreiben an das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz vom 27. Jänner 1993, widersprochen, daß es sich bei den Verträgen des Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz mit der ARGE Kostenrechnung um Pauschalaufträge handelt?
11. Welche Gesamtkosten sind der Republik Österreich bisher für alle Straf- und Zivilverfahren mit der ARGE Kostenrechnung entstanden? (Aufgliedert nach:
 - a. Gerichtskosten
 - b. Sachverständigenkosten
 - c. Personalkosten des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz
 - d. Sachkosten des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz

- e. bezahlten Gerichtskosten der ARGE Kostenrechnung
 - f. bezahlten Anwaltskosten der ARGE Kostenrechnung
 - g. bei Gericht hinterlegten Beträgen samt Zinsverlust
 - h. Personalkosten der Finanzprokuratur
 - i. Sachkosten der Finanzprokuratur)
12. Wie hoch werden die Gesamtkosten im Sinne der Frage 11 eingeschätzt, die bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung aller Verfahren für die Republik noch auflaufen können?
13. Wie hoch sind die Zinsen für die von der ARGE Kostenrechnung eingeklagten Honorarforderungen zu veranschlagen, die dieser zustünden, wenn sie die laufenden Verfahren gewänne?
14. Wie hoch werden die Prozeßkosten der ARGE Kostenrechnung geschätzt, die im Falle eines völligen Obsiegens von der Republik Österreich zu bezahlen wären?
15. Warum ist das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz der Empfehlung der Finanzprokuratur vom 27. Jänner 1993, den Prozeßkomplex vergleichsweise zu bereinigen, nicht gefolgt?
16. Hält es das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz für sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich, mit der Finanzkraft der Republik 15 Jahre lang Zivilprozesse gegen Staatsbürger zu führen, die anerkannte Leistungen erbracht haben?
17. Hält es das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz für verfassungs- und menschenrechtskonform, mit der Finanzkraft der Republik 15 Jahre lang ein rechtskräftiges Urteil zu verhindern?